

Einsichtsrecht des vormundschaftlichen Mandatsträgers in die vor der Mandatsführung geführten Bankakten

Aus der Beratungspraxis des VSAV

von Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Institut für angewandtes Sozialrecht, Ligerz

Vormundschaftliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, zu deren Aufgaben die vermögensbezogene Interessenwahrung gehört, haben das Recht, zwecks Erfüllung ihres Mandats in die Bankakten der anvertrauten Klienten Einsicht zu nehmen. Namentlich gilt dies bei Bedarf auch für Vorgänge vor Errichtung der Massnahme.

Droit de regard du titulaire d'un mandat tuteurale sur les documents bancaires établis avant l'instauration de la mesure

Dans la mesure nécessaire à l'exécution de leur mandat, les titulaires de mandats tuteuriaux – dont les tâches comprennent la sauvegarde des intérêts patrimoniaux – ont le droit de consulter les documents bancaires des personnes placées sous leur protection. Ceci est également – et si nécessaire – valable pour des opérations intervenues avant la prise de la mesure.

Diritto di consultazione di documenti bancari precedenti l'inizio del mandato tutelare.

Gli e le esercenti di mandati tutelari che hanno il compito di salvaguardare interessi patrimoniali, hanno il diritto di consultare, in relazione all'adempimento del loro mandato, i documenti bancari delle persone a loro affidate. Ciò vale, se necessario, anche per operazioni eseguite prima dell'istituzione del provvedimento.

Anfrage

Die Vormundschaftsbehörde beauftragt mich, den Zahlungsverkehr eines Mündels vor meiner Amtszeit zu kontrollieren und abzuklären. Als ich bei der Bank den entsprechenden Jahreskontoauszug verlangte, wurde die Bank unsicher, ob sie dies überhaupt dürfe. Die Bank ist der Meinung, dass alles, was vor meiner Ernennung geschah, unter das Bankgeheimnis falle und ich die Zustimmung des Mündels brauche.

Ich habe dies jetzt schon zweimal erlebt. Einmal für eine Vormundschaft nach Art. 372 ZGB und einmal für eine kombinierte Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 1 und 393 Ziff. 2 ZGB.

Wie sieht dies wirklich rechtlich aus?

Erwägungen

1. Wenn die Bank diesen Standpunkt einnimmt, verkennt sie sowohl den Sinn und Zweck des Bankgeheimnisses als auch die Funktion vormundschaftlicher Mandatsträger/innen.
 - a. Das Bankkundengeheimnis ist das Berufsgeheimnis von Banken, ihren Vertretern und Angestellten in Bezug auf die finanziellen Angelegenheiten ihrer

Kunden, von denen sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen (Pierre Mirabaud, Präsident der Schweizerischen Bankiervereinigung, in «Die Schweiz und ihr Finanzplatz», Februar 2006, S. 6 [http://shop2.sba.ch/169169_d.pdf]). Verankert ist es in Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

- «1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragter der Bankenkommission, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.
3. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.
4. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.»

Wie die Schweizerische Bankiervereinigung selbst feststellt, gibt es kaum einen anderen Aspekt des Schweizer Bankwesens, der mehr Mythen, Legenden und Missverständnisse bis hin zu reinem Unsinn hervorgebracht hat als die Verpflichtung von schweizerischen Bankangestellten, die finanziellen Angelegenheiten ihrer Kunden vertraulich zu behandeln (a.a.O. S. 6).

- b. Wenn ein Kunde aufgrund eines im Gesetz klar umschriebenen Schwächezustandes nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Interessen zu wahren und deshalb schutzbedürftig wird, wird ihm behördlicherseits eine Vertretung in Form einer vormundschaftlichen Massnahme bestellt. Von diesem Moment an wird auch der Bankkunde durch die vormundschaftliche Mandatsträgerin vertreten. Damit kann die Bank, sowenig sie es gegenüber dem Kunden selbst dürfte, gegenüber dessen gesetzlichem Vertreter Auskünfte verweigern, welche mit der Interessenwahrung des Bankkunden zu tun haben.
- c. Bankdaten sind Vermögensdaten und fallen – im Gegensatz etwa zu medizinischen Daten – nicht unter den erhöhten Schutz der Persönlichkeit (höchstpersönliche Rechte).
- d. Die vormundschaftlichen Organe, seien es der/die Mandatsträger/in oder die vormundschaftlichen Behörden, sind keine Dritten, sondern sind Garanten und Vertreter zur Wahrung der Mündelinteressen. Ihnen gegenüber besteht daher dieselbe Informationspflicht wie gegenüber dem Bankkunden selbst (ZVW 1949, S. 28; ZVW 1960 S. 79; Basler Kommentar ZGB I-Guler N 15 zu Art. 398). Das gilt nur dann nicht, wenn die vormundschaftliche Massnahme keine Vermögenssorge oder vermögensbezogene Interessenwahrung umfasst.

2. In Zusammenhang mit einer Inventaraufnahme hat sich das Bundesgericht schon vor Jahren zur Frage geäußert, ob ein Anwalt, dem ein Kunde Vermö-

genswerte in Gewahrsam übergeben hat, zur Auskunft gegenüber den Vormundschaftsbehörden verpflichtet sei, oder ob er sich auf das Anwaltsgeheimnis berufen könne. Auch das Anwaltsgeheimnis hindert gemäss dieser Rechtsprechung nicht daran, die erforderlichen Vermögensauskünfte erteilen zu müssen (BGE 14.11.1973, publiziert in ZVW 1974 S. 73 ff.).

3. Was die Frage der «Freiwilligkeit» der Vormundschaft nach Art. 372 ZGB oder der Beistandschaft nach Art. 394 ZGB anbelangt: Beiden Massnahmen ist gemeinsam, dass die Entstehung auf ein eigenes Begehren zurückzuführen ist. Das bedeutet aber keineswegs, dass der Mandatsträger nur handeln könne, wenn der so Bevormundete oder Verbeiständete mit den Handlungen einverstanden ist. Vielmehr gilt auch für diese Massnahmen: Die vormundschaftliche Mandatsträgerin verfügt über eine von Gesetzes wegen mit dem Mandat verbundene Handlungsmacht und bindet durch ihre Handlungen die vertretene Person, genau so wie sie sie im Rahmen der ihr verliehenen Befugnisse vertreten kann – zum Beispiel gegenüber Banken.
4. Falls Sie weiterhin Probleme haben, können sie den Bankenombudsmann einschalten, wenn es sich um systematische Schikanen von Banken gegenüber den durch vormundschaftliche Mandatsträger/innen vertretenen Bankkunden handeln würde.